

B & P Rechtshinweis

09/2013

Keine Mängelansprüche des Bestellers gegen den Werkunternehmer im Falle einer Schwarzgeldabrede

I. Ausgangslage

Sie beabsichtigen, einen Unternehmer mit der Erstellung eines Werks zu beauftragen; aus Gründen der „Einsparung“ von Kosten und Steuern soll der Unternehmer das Werk jedoch „schwarz“ erstellen, d. h. ohne Rechnung und gegen Barzahlung.

Aber Vorsicht: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt erstmals einen solchen Fall entschieden, auf den die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) anzuwenden waren.

II. Sachverhalt

Der Kläger hatte den Beklagten beauftragt, seine Grundstückseinfahrt neu zu pflastern. Hierbei war vereinbart, dass der Werklohn in Höhe von € 1.800,00 in bar und ohne Rechnung zu zahlen war. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass das Pflaster nicht die notwendige Festigkeit aufwies, machte der klagende Besteller Mängelansprüche geltend. Trotz Aufforderung und Fristsetzung zur Mängelbeseitigung weigerte sich der beklagte Unternehmer, die Mängel zu beheben.

III. Urteil des BGH

Nach der Entscheidung des BGH (Urteil v. 01.08.2023 – VII ZR 6/13) hat der Werkbesteller gegen den Werkunternehmer im Falle einer Schwarzgeldabrede keine Gewährleistungsansprüche.

Der BGH führte zur Begründung aus:

- Der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag ist wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB nichtig.
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG verbietet den Abschluss eines Werkvertrags, wenn dabei vorgesehen ist, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtiger die sich aufgrund der vertraglich geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.
- Das Verbot führt jedenfalls dann zur Nichtigkeit des Werkvertrags, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt.



- Im Falle einer Schwarzgeldabrede verstößt der Unternehmer gegen seine steuerliche Pflicht aus § 14 Abs. 2 Satz 1 UStG, weil er nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Ausführung der Leistungen eine Rechnung ausstellt. Er begeht außerdem eine Steuerhinterziehung, weil er die Umsatzsteuer nicht abführt. Der Besteller erspart auf diese Weise einen Teil des Werklohns in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer.
- Die Nichtigkeit des Werkvertrags gemäß § 134 BGB hat zur Folge, dass dem Besteller hieraus grundsätzlich keine Gewährleistungsansprüche gegen den Unternehmer zustehen.

IV. Fazit

Schwarzgeldabreden lohnen sich nicht – weder zivilrechtlich noch steuerlich!

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von ordnungsgemäß beauftragten und in

Rechnung gestellten Handwerkerleistungen in Privathaushalten können gemäß § 35a Abs. 3 EStG steuerlich bis zu einem Betrag von € 6.000,00 geltend gemacht werden und führen zu einer Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch € 1.200,00 pro Kalenderjahr. Als Aufwendungen zählen jedoch nur die Lohnkosten; Belege und Zahlungen müssen nachgewiesen werden, d. h. die Rechnung des Werkunternehmers muss in Kopie vorgelegt und die Zahlung des Bestellers muss durch Überweisung vorgenommen und durch Vorlage einer Kopie des Kontoauszugs belegt werden.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

